



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**

Stadt Bergkamen
Planung, Tiefbau, Umwelt
z.Hd. Herrn Reichling

Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Kontakt: Ann-Christin Padberg
Telefon: 0234 / 9552 - 540
Fax: 0234 / 9552 - 484
E-Mail: ann-christin.padberg@strassen.nrw.de
Zeichen: 2070.40100.260/
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 03.06.2019

Antrag auf LKW-Nachtfahrverbot auf der L 664 (Schulstraße) sowie der L 821 (Jahnstraße) in Bergkamen

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Reichling,

zu dem bei der Stadt Bergkamen eingegangenen Antrag auf ein LKW-Nachtfahrverbot auf der L 664 (Schulstraße) sowie der L 821 (Jahnstraße) in Bergkamen möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen dienen nach ihrer gesetzlichen Definition (§1 FStrG, § 3 Absätze 2 und 3 StrWG NRW) dem weiträumigen, regionalen bzw. überörtlichen Verkehr. Untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden, welches allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung steht.

Diese Funktion können sie nur erfüllen, wenn auf Ihnen möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind. Dem widerspricht der Ausschluss bestimmter Teile dieses Verkehrs. Durch eine Beschränkung des Verkehrs kann eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft und damit konträr zum eigentlichen Ziel ist.

Gemäß § 2 FStrG und § 7 (Einziehung, Teileinziehung) StrWG NRW müsste, um ein Lkw-Nachtfahrverbot aussprechen zu können, formal eine Teileinziehung vorgenommen werden.

Für die Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen ist darüber hinaus zu beachten, dass eine straßenrechtliche Teileinziehung nicht ohne Auswirkung auf die Klassifizierung der Straße möglich ist.

Dauerhafte Verkehrsbeschränkungen würden hier die Abstufung zu einer Gemeindestraße erfordern, was aber wegen dem Netzzusammenhang nicht möglich sein dürfte.

Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur da angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Da jedoch kein

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**
Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0
kontakt.ml.r@strassen.nrw.de

Unfallschwerpunkt mit Lkws vorhanden ist, liegt auch keine Begründung vor ein LKW-Nachtfahrverbot auszusprechen.

Ferner dürfte ein Nachtfahrverbot für ortsfremde Lkw-Fahrer nicht nachvollziehbar sein. Der Befolgungsgrad würde entsprechend gering ausfallen.

Aus den vorgenannten Gründen wird aus unserer Sicht ein LKW-Nachtfahrverbot auf der L 664 (Schulstraße) sowie der L 821 (Jahnstraße) zum derzeitigen Zeitpunkt abgelehnt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.



Kathrin Heffe